Landtag von Niederesterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 1.3, MA 11985
Ltg. 234/A - 1/32
Va R CAussch.

Antrag

der Abgeordneten Dr.Bernau, Wedl, Böhm, Keusch, Buchinger, Krenn, Schwarzböck, Hofer, Ing.Schober, Rupp

betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Durch die DPL-Novelle 1985 sind im Zusammenhang mit der Einführung der Witwerpension Änderungen eingetreten, die auch auf die entsprechenden Regelungen des Bezügegesetzes Auswirkungen haben.

Aus diesem Anlaß sind auch Gesetzeszitierungen an die DPL anzupassen und Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Gesetzes zu bereinigen, die sich aus offensichtlich widersprüchlichen Regelungen der Bezügegesetz-Novelle, LGB1 0030-4, ergeben haben. Diese Auslegungsschwierigkeiten betreffen einerseits die Frage, inwieweit Fortzahlungsansprüche nach § 10 Abs.1 im Hinblick auf Ansprüche auf Ruhebezug bestehen und § 32 Abs.2 anwendbar ist sowie die Frage der Berechnungsmodalität von Ansprüchen gemäß § 10 Abs.3. Die Bereinigung von Widersprüchlichkeiten die sich aus der Novelle 0030-4 ergeben haben, soll mit deren Inkrafttreten erfolgen, die übrigen Bestimmungen mit 1.Jänner 1986.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Bernau, Wedl u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird, wird genehmigt.
 - 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird ferner um sofortige Zuweisung des Antrages ersucht.

13.Mai 1986